

# Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für das "SPRIND-Freiheitsgesetz"

Bundesverband Deutsche Startups e.V. Schiffbauerdamm 40 10117 Berlin Tel.: +49 (0) 30 65 77 14 34 politik@startupverband.de www.startupverband.de



# 1. Einordnung

Ziel des SPRIND-Freiheitsgesetzes ist eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen, damit die SPRIND künftig eigenständig, effektiver und effizienter agieren kann.

Eine starke SPRIND mit innovativen und marktnahen Projekten ist ein wichtiger Player, um das deutsche Startup-Ökosystem und seine Innovationskraft weiter zu stärken.

Als Startup-Verband begrüßen wir daher die Zielsetzung des Gesetzes ebenso wie den vorliegenden Entwurf selbst.

Von den vorgeschlagenen Flexibilisierungen der SPRIND werden Startups profitieren und im internationalen Wettbewerb gestärkt. Das liegt im Interesse des gesamten Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland.

#### 2. Unsere Punkte & Empfehlungen

Eine Umsetzung des Referentenentwurfs würde aus unserer Sicht insgesamt eine signifikante Verbesserung der Rahmenbedingungen für SPRIND bedeuten und hätte in der Folge auch positive Auswirkungen auf die Entwicklung von hochinnovativen Startups in Deutschland.

An einigen Stellen sollten jedoch im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes Anpassungen vorgenommen werden. Andernfalls würden die Verbesserungsvorschläge oftmals ins Leere laufen und ohne positive Effekte für Startups bleiben. Das sollte vermieden werden.

#### § 1 Förderaufgaben, Beleihung

SPRIND wird die Möglichkeit gegeben, künftig verschiedene Finanzierungsarten zu nutzen. Dadurch kann SPRIND projektspezifische Finanzierungsmodelle entwickeln und diese besser an die Bedürfnisse von Startups anpassen. Das begrüßen wir.

Dabei sollte jedoch unbedingt gewährleistet werden, dass die in § 1 Abs. 4 genannten privatrechtlichen Finanzierungsformen nicht den Regelungen der Bundeshaushaltsordnung unterfallen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.



# §2 Aufsicht

Die Aufsicht der SPRIND sollte grundsätzlich möglichst effizient ausgestaltet werden.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Fachaufsicht sollte unbedingt gewährleistet werden, dass das BMBF keine inhaltliche Auswahl- und Finanzierungsentscheidungen bewertet und/oder beeinflusst. Andernfalls würde die Entscheidungshoheit der SPRIND signifikant modifiziert und die Zielsetzung des Gesetzes damit konterkariert. Für Startups würde sie als politische Agentur wahrgenommen werden, was der Reputation und Akzeptanz der SPRIND als Player im Innovationsökosystem schaden würde.

An der Einschränkung, nach der sich die Fachaufsicht "auf die Etablierung angemessener Verfahren zur Wahrnehmung der übertragenen Förderaufgaben sowie die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch die SPRIND konzentrieren" soll, sollte daher festgehalten werden.

Ohnehin sei in dem Zusammenhang auf den Aufsichtsrat verwiesen, der die Aufgaben der Fachaufsicht bereits komplett erfüllt. Vor dem Hintergrund wird idealerweise die Streichung der Teil-Fachaufsicht angeregt.

# §3 Finanzierung

Es liegt in der Natur von Sprunginnovationen, dass sie schwer planbar sind. Daher ist eine flexible Mittelverwendung entscheidend. Nur so kann eine Finanzierung zielgenau erfolgen. Die Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 30 Prozent halten wir im Sinne der notwendigen finanziellen Flexibilität der SPRIND insofern für geboten. Eine Erhöhung des Prozentsatzes regen wir an.

Überdacht werden sollte auch, dass nach § 3 Abs. 3 die Einnahmen der SPRIND hälftig in den Bundeshaushalt zurückgeführt werden. Diese Regelung erschwert, dass sich die SPRIND langfristig selbstfinanziert und unabhängig von Haushaltsmitteln wird. Zur Incentivierung für ein finanziell nachhaltiges Wirtschaften und eine finanziell unabhängige SPRIND sollte in Erwägung gezogen werden, dass die erzielten Rückflüsse komplett in der SPRIND verbleiben.

# §4 Beteiligung an Unternehmen

Wir begrüßen, dass die Gründung von Tochtergesellschaften nicht dem Genehmigungsverfahren nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung unterliegt und



SPRIND-Beteiligungen bis 25 % ohne Zustimmung des Bundes erworben, erhöht oder veräußert werden können. Das ist ein wichtiger Schritt für mehr Flexibilität und schnelle Finanzierungsverfahren.

Überdacht werden sollte jedoch die Dauer des Zustimmungsvorbehalts des Bundesfinanzministeriums bei Beteiligungen von mehr als 25 %. Die in Abs. 2 vorgesehene Dauer von drei Monaten ist gerade angesichts der hohen Dynamik im Startup-Ökosystem kaum praktikabel und geradezu marktfern.

In Anlehnung an das Wissenschaftsfreiheitsgesetz, nach dem in entsprechenden Fällen bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen eine vierwöchige Frist gilt, empfehlen die Frist in Abs. 2 zu verkürzen.

#### §5 Einschränkung des Besserstellungsverbots

Um Sprunginnovationen, erfolgreich umzusetzen, ist Top-Personal ein entscheidender Faktor. Vor dem Hintergrund ist zur Gewinnung und Bindung von entsprechendem Personal erforderlich, dass (zumindest einzelnen) Mitarbeiter\*innen außertarifliche Gehälter angeboten werden können.

Insofern ist grundsätzlich sehr positiv hervorzuheben, dass der Referentenentwurf Einschränkungen zum Besserstellungsverbot vorsieht. Allerdings führt die gleichzeitig vorgesehene Befristung auf zwei aufeinander folgende Kalenderjahre wiederum dazu, dass diese Einschränkung des Besserstellungsverbotes im Ergebnis gerade nicht die intendierte Attraktivitätssteigerung mit sich bringt. Top-Personal lässt sich so weder gewinnen noch binden. Außertarifliche Verträge sollten daher unbedingt ohne zeitliche Befristungen möglich sein. Andernfalls liefe der positive Ansatz komplett ins Leere.



#### **Der Startup-Verband**

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. In seinem Netzwerk mit mittlerweile 1.200 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, aber auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionier\*innen unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein.